

# Zur Regelung der Unterstützungspflicht der Kantone gegenüber mittellosen Ausländern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **12 (1914-1915)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837631>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## **Zur Regelung der Unterstützungspflicht der Kantone gegenüber mittellosen Ausländern.**

(Urteil des Bundesgerichtes vom 26. Juni 1914.)

Am 20. November 1913 bestieg die ledige und mittellose in Frauenfeld niedergelassene Italienerin L. daselbst ohne Billet den Zug nach Winterthur. Nachdem sie in Wiefendangen aus dem Zuge gewiesen worden war, stellte es sich heraus, daß sie geisteskrank war, worauf sie vorläufig in die zürcherische Irrenanstalt Burghölzli verbracht wurde. Der Kanton Zürich leitete die Heimschaffung der L. nach Italien in die Wege, die am 15. Mai 1914 dann auch erfolgte. Zürich verlangte am 7. Februar vom Kanton Thurgau, daß er von der Stellung dieses Begehrens an bis zur Heimschaffung die L. zur Verpflegung übernehme oder Zürich die Kosten hierfür ersetze, und machte, nachdem Thurgau dieses Begehren abgelehnt hatte, den Anspruch durch staatsrechtliche Klage beim Bundesgericht geltend. Zürich stützte sich dabei in der Hauptsache darauf, daß Thurgau als Niederlassungskanton der L. der natürliche Unterstützungsträger sei, in dessen Vertretung Zürich lediglich gehandelt habe. Das Bundesgericht hat die Klage von Zürich abgewiesen.

Im internationalen Verhältnis, wie übrigens auch interkantonal, besteht im allgemeinen keine Unterstützungspflicht des Niederlassungsstaates gegenüber bedürftigen niedergelassenen Fremden. Der Fremde, welcher der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt, kann vielmehr ausgewiesen oder heimgeschafft werden (vergleiche auch B.-B. Art. 45, Abs. 3). Doch wird hievon häufig aus humanitären Gründen insofern eine Ausnahme statuiert, als arme Angehörige eines andern Staates, die erkranken und deren Rückkehr in die Heimat ohne Gefahr für ihre oder anderer Gesundheit nicht möglich ist, bis zur Transportfähigkeit verpflegt werden sollen, ohne daß der Heimatstaat die Kosten zu ersetzen hat. Eine solche Bestimmung ist für die interkantonalen Beziehungen durch das Bundesgesetz vom 22. Mai 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone aufgestellt. Eine ähnliche Vorschrift findet sich in verschiedenen Niederlassungsverträgen oder Zusatzserklärungen zu solchen. Speziell auch mit Italien ist jener Grundsatz durch eine Erklärung vom 6./15. Oktober 1875 vereinbart.

Für die Schweiz bestand daher die völkerrechtliche Pflicht, die arme erkrankte Italienerin L. bis zu ihrer Heimschaffung auf eigene Kosten zu verpflegen. Wem diese Pflicht intern obliegt, darüber besagt die Erklärung von 1875 nichts. Hiefür sind die Regeln des interkantonalen Armenrechts maßgebend. Ist die bedürftige Person in der Schweiz niedergelassen, so wird in der Regel die Beistandspflicht den Niederlassungskanton treffen, weil in diesem normalerweise der Unterstützungsfall eintritt. Es kann aber auch sein, daß die betreffende Person in der Schweiz nirgends niedergelassen, z. B. nur auf der Durchreise begriffen ist, oder aber, daß sie zwar in einem Kanton niedergelassen ist, die Erkrankung aber, die Anlaß zu behördlichem Einschreiten gibt, in einem andern Kanton erfolgt. Hier muß die Unterstützungspflicht primär den letzteren Kanton treffen. Er handelt dabei ausschließlich im Interesse des Heimatstaates und nicht für einen allfälligen Niederlassungskanton, der für den Ersatz der Kosten nicht in Anspruch genommen werden kann. Ein Satz, wie er von Zürich aufgestellt wird, daß in solchen Fällen der Niederlassungskanton der natürliche Unterstützungsträger sei, in dessen Vertretung der Kanton der Erkrankung lediglich tätig werde, besteht nicht zu Recht. Die primäre und aus-

schließliche Pflicht des Kantons der Erkrankung gilt dabei nicht nur für die Zeit bis zur Transportfähigkeit des Kranken, sondern auch für die nachfolgende Periode bis zur tatsächlichen Heimschaffung, bis zu der wegen der Erfüllung der Formalitäten oft geraume Zeit vergeht. Das Bundesgericht hat dies für schweizerische Unterstützungsbedürftige schon im Urteil vom 27. Februar 1913 in Sachen St. Gallen contra Thurgau ausgesprochen. Es ist nicht ersichtlich, wieso für Ausländer etwas anderes gelten sollte.

Es könnte sich nur noch fragen, ob hier nicht Thurgau, zwar nicht als Kanton der Niederlassung der L., wohl aber als Ort ihrer Erkrankung unterstützungspflichtig und daher Zürich gegenüber ersatzpflichtig sei. Es ist ohne weiteres wahrscheinlich, daß die L. nicht erst nach Ueberschreitung der zürcherischen Grenze geisteskrank wurde, sondern es schon in Frauenfeld war. Allein als Ort der Erkrankung als Voraussetzung der bundesrechtlichen und staatsvertraglichen Unterstützungspflicht muß derjenige Ort gelten, wo die Krankheit in einer Weise offenbar wird, daß die Behörden eingreifen oder doch eingreifen sollten. Dieser Tatbestand lag aber bei der L., soweit die Akten Auskunft gaben, erst in Wiefendangen vor. Die Behörden von Zürich haben denn auch durch ihr Einschreiten anerkannt, daß die Erkrankung im angegebenen Sinn auf dem Gebiet ihres Kantons erfolgt ist.

E. G. (Lausanne).

### **Internationale Armenrechtshilfe.**

Die Wanderung der Arbeiter von Land zu Land bedingt, daß häufig Fälle vorkommen können, bei denen man von der Haager Konvention vom 17. Juli 1905 betr. das Zivilprozeßrecht Titel IV. Art. 20/23, Armenrecht, Gebrauch machen möchte, um zum Beispiel Lohnforderungen und ähnliche Guthaben in fremdem Land beizutreiben. Dieses Armenrecht (Assistance judiciaire gratuite, patrocinio gratuito) könnte eine sehr gute Einrichtung sein, ist aber unter Umständen zufolge lokaler Momente ein höchst fragwürdiges Instrument. Heute möchten wir einen Fall dieser Art, wo spanisch-schweizerische Verhältnisse vorliegen, zur Sprache bringen.

Eine Zürcherin war längere Zeit im Dienste eines reichen Spaniers als Gouvernante, teils in Spanien, teils in der Schweiz. Ihr Lohn wurde ihr streitig gemacht. Das Gericht verurteilte mit Recht den reichen Spanier zur Zahlung der für die arme Frau, die im Armenrecht prozedierte, sehr erheblichen Summe. Im Arrestverfahren, das nötig war, weil der Spaniole in Spanien wohnt, erhielt die Klägerin einen Teil ihres Guthabens, aber nur den Kleinern. Für den Rest kann sie ihn in Spanien mit ihrem rechtskräftigen Urteil zu belangen suchen. Dazu ist nötig, daß vom obersten Gerichtshof das exequatur in Spanien für das schweiz. Gerichtsurteil und zwar im Armenrecht gewährt wird, wozu ein Armutzeugnis des zuständigen wohnörtlichen Schweizer Gerichts für die Petentin erforderlich ist. Die Erteilung dieses Zeugnisses muß auf Grund der für die Zulassung zum Armenrecht maßgebenden Bestimmungen Art. 15/18 der Spanischen C. B. D. erfolgt sein (Déclaration de pauvreté légale). Gemäß Art. 6, Ziff. 1 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Spanien vom 19. Nov. 1896 über die gegenseitige Vollstreckung von Gerichtsurteilen hat das spanische Gericht die Zuständigkeit des schweiz. Spruchgerichts nicht zu prüfen und umgekehrt. Im Bestreitungsfall muß somit durch ein Zeugnis des kantonalen Justiz- und Polizeidepartements, das vom spanischen Konsul beglaubigt ist, die kantonalprozeßrechtliche Zuständigkeit des Spruchgerichts erwiesen werden. Auf das Detail der Formalitäten soll hier nicht eingetreten werden.